

A photograph of an ice climber in a blue jacket and red helmet, suspended in mid-air while climbing a massive, textured ice wall. The climber is holding an ice axe and a rope. The background is a bright, overcast sky.

Clarity on Swiss Taxes

Race to the top

In einer Welt der Mindestbesteuerung steigt die Schweiz
in den internationalen Subventionswettbewerb ein

Inhaltsverzeichnis

01	Editorial: BEPS Säule 2 – Mindestbesteuerung oder maximale Subventionen
02	01 Die Schweiz surft auf der Welle der neuen Mindestbesteuerung mit
03	1.1 Umsetzung der Mindestbesteuerung
03	1.1.1 Umsetzung in der Schweiz
03	<i>Stufe Bund</i>
04	<i>Stufe Kantone</i>
05	1.1.2 Umsetzung in anderen Ländern
07	1.2 Neuer Subventionswettbewerb (faktischer Steuerwettbewerb durch die Hintertür?)
08	1.2.1 Entwicklungen in der Schweiz
08	1.2.2 Entwicklungen in anderen Ländern
09	1.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen
10	02 Unternehmensbesteuerung
20	03 Besteuerung von Privatpersonen
26	Glossar
27	Kontakte und Impressum

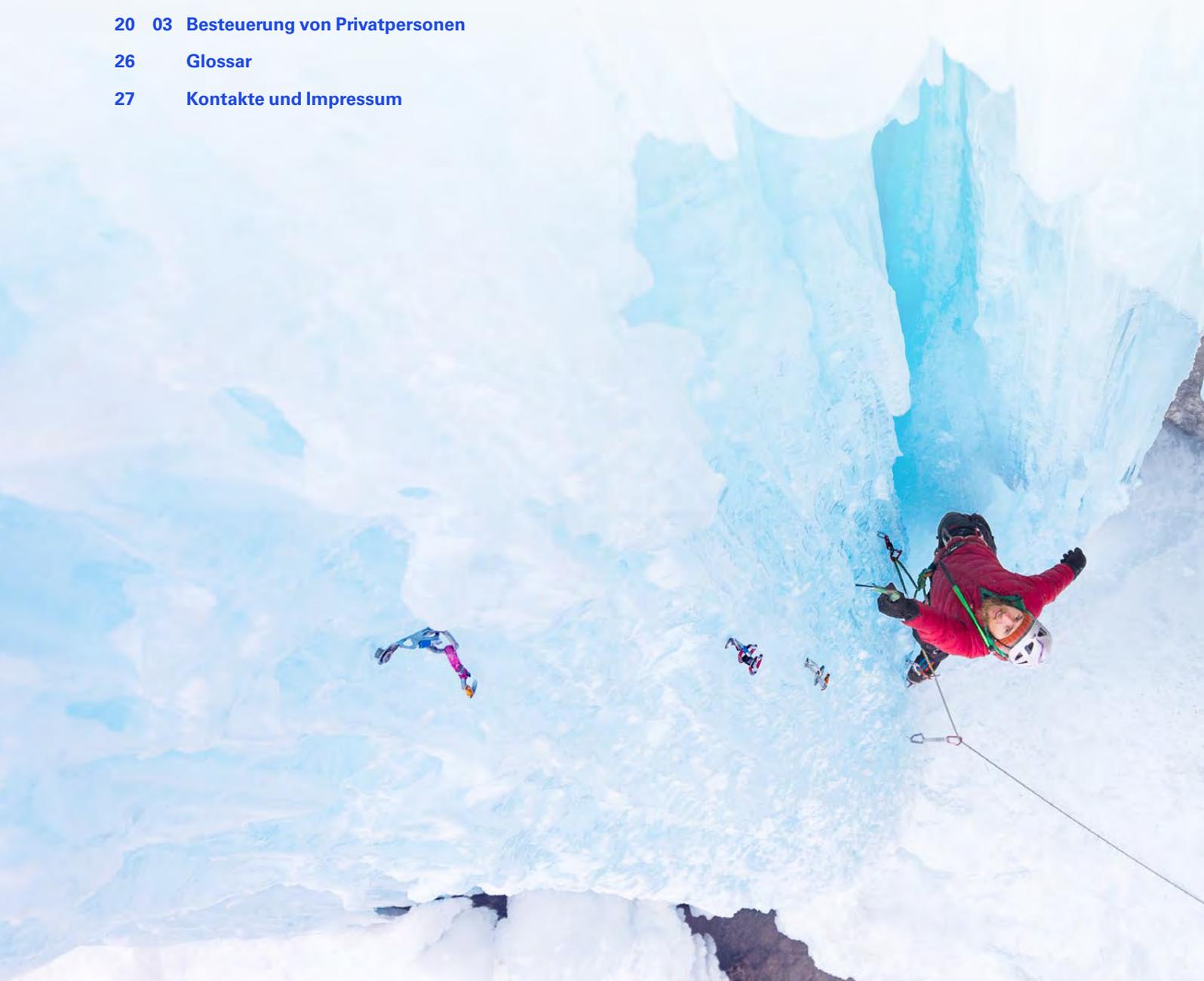




Foto: Daniel Hager

BEPS Säule 2 – Mindestbesteuerung oder maximale Subventionen

Seit Jahren hören und lesen wir von Ländern, die ihre Einkommenssteuersätze für Unternehmen auf ein vermeintlich unethisches Niveau senken. Auch Irland, Singapur oder die Schweiz gehören zu den Ländern, die die Messlatte immer noch ein Stückchen tiefer legen. Allgemein war von einem «Race to the Bottom» die Rede. Man kann wohl mit Fug und Recht behaupten, dass bereits das erste BEPS-Projekt diese Entwicklungen gebremst hat, während mit Säule 2 dann alles zum Stillstand gekommen ist – oder in einigen Fällen sogar der Rückwärtsgang eingelegt wurde.

Einige mögen jetzt klatschen und jubeln, aber in Wirklichkeit war das nicht mehr als ein Pyrrhussieg – ein zu teuer erkaufter Erfolg. Was wir heute faktisch sehen, ist ein «Race to the top» – und zwar bei den staatlichen Subventionen und Zuschüssen. Jetzt kann man aus makroökonomischer Sicht darüber streiten, ob niedrigere Gewinnsteuern für Unternehmen, staatliche Subventionen oder andere Mittel mehr oder weniger geeignet sind, die Wirtschaft anzukurbeln, sofern sie wirksam

eingesetzt werden. Die Praxis zeigt jedenfalls, dass es bei Subventionen oft an klaren Regeln fehlt, wozu auch entsprechende Kontrollmechanismen zählen. In solchen Fällen ist es wahrscheinlicher, dass sie ihren eigentlichen Zweck verfehlen und der Korruption in die Hände spielen.

Ich bin nicht grundsätzlich gegen Subventionen, vor allem dann nicht, wenn der freie Markt allein nicht effizient genug ist. Jedoch führt die Umwidmung von Steueranreizen in staatliche Subventionen in erster Linie zu höheren Staatshaushalten und versunkenen Kosten.

Angesichts der Grösse und des Einflusses der Schweiz im globalen Kontext müssen wir unsere «Kampfhandlungen» mit Bedacht wählen, agil bleiben und uns an das neue Umfeld anpassen. Natürlich können wir darüber diskutieren, ob das alles sinnvoll ist oder nicht, aber global betrachtet wird es nichts ändern. Besser also, sich frühzeitig für dieses «Race to the Top» zu wappnen.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Stefan Kuhn

Partner, Leiter Steuer- und Rechtsberatung,
Mitglied der Geschäftsleitung KPMG Schweiz

01

Die Schweiz surft auf der Welle der neuen Mindestbesteuerung mit

Die Einführung der globalen Mindestbesteuerung – auch in der Schweiz – hat bereits zahlreiche Rechtsänderungen ausgelöst und führt zu einer Veränderung des fiskalischen Standortwettbewerbs

1.1

Umsetzung der Mindestbesteuerung

Das am 8. Oktober 2021 von über 130 Staaten des sog. OECD/G20 Inclusive Framework genehmigte Projekt betreffend «Herausforderungen bei der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft» wurde in den letzten Monaten seitens der OECD bzw. des OECD/G20 Inclusive Framework weitergetrieben. Während Säule 1 hinsichtlich der partiellen Umverteilung des Gewinnsteueraufkommens grosser und profitabler Unternehmen weiterhin im Entwurfstadium ist, wurde Säule 2 betreffend eine globale Mindestbesteuerung von 15 Prozent weiter konkretisiert, zuletzt etwa mit der Publikation einer weiteren Administrative Guidance im Dezember 2023. Wie erwartet haben auch die einzelnen Länder ihre Umsetzungsprozesse vorangetrieben – entsprechende Regeln sind bereits in rund 30 Ländern per 2024 in Kraft getreten.

1.1.1 Umsetzung in der Schweiz



Stufe Bund

Auch die Schweiz hat gehandelt. Nach der Volksabstimmung für die Verfassungsgrundlage am 18. Juni 2023 hat der Bundesrat am 22. Dezember 2023 die entsprechende Mindeststeuerverordnung in Kraft gesetzt. Forderungen nach einer Verschiebung kam er grundsätzlich nicht nach. Jedoch hat die Schweiz lediglich die lokale Ergänzungssteuer (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax, QDMTT) für Geschäftsjahre beginnend ab 1. Januar 2024 eingeführt. Auf die Einführung der Hinzurechnungsregel (Income Inclusion Rule, IIR) sowie der Unterbesteuerungsregel (Undertaxed Profits Rule, UTPR) wurde vorerst verzichtet – wobei betreffend UTPR davon ausgegangen werden konnte, dass diese nicht bereits per 2024 eingeführt wird, da die meisten anderen Staaten – wenn überhaupt – eine Einführung der UTPR per 2025 geplant haben.

Mit der Einführung der QDMTT stellt die Schweiz sicher, dass im Falle von unterbesteuerten Gewinnen von schweizerischen Gesellschaften nicht ausländische Staaten eine Ergänzungssteuer erheben, sondern dass diese zusätzlichen Steuern von der Schweiz vereinnahmt werden. Die derzeitige Nicht-Einführung der IIR führt zu gewissen Erleichterungen bei Unternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz. Hat ein solches Unternehmen tiefbesteuerte Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland, tritt eine (administrative und finanzielle) Erleichterung auf, wenn das entsprechende Land (noch) keine lokale Ergänzungssteuer eingeführt hat. In diesem Szenario fallen die Steuereinnahmen der Schweiz tiefer aus als mit Einführung einer IIR. Hat jedoch das entsprechende Land die lokale Ergänzungssteuer eingeführt, geht das lokale Besteuerungsrecht ohnehin vor und der Schweiz entgehen keine Steuereinnahmen. Das Unternehmen ist in diesem Fall grundsätzlich derselben (Mehr-)Besteuerung ausgesetzt, und es gibt kaum administrative Erleichterungen. Administrative Erleichterungen ergeben sich in Fällen, in denen Schweizer Unternehmen über Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland verfügen, welche als nicht tiefbesteuert gelten. Der Umfang solcher Erleichterungen hängt jedoch auch davon ab, inwiefern in der Zukunft ein (automatischer) Datenaustausch stattfindet. Bei einem solchen Datenaustausch müssten die entsprechenden Informationen (mit oder ohne IIR) wohl lediglich einmal aufbereitet und eingereicht werden und würden dann zwischen dem Land des Firmensitzes (i.e. Schweiz) und den Ländern der Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten ausgetauscht. Details hierzu müssen aber erst noch ausgearbeitet werden.

Es stellt sich insbesondere die Frage, ob und wann die Schweiz die IIR und/oder die UTPR einführen wird. Hierbei stehen insbesondere Überlegungen zur Ergiebigkeit zusätzlicher Steuereinnahmen (die sonst eventuell ein anderes Land einnehmen kann) einem Verlust an Standortattraktivität gegenüber. Wie gross diese beiden Komponenten sind, hängt insbesondere davon ab, wie flächendeckend die entsprechenden Besteuerungen (QDMTT, IIR und UTPR) von anderen Ländern eingeführt werden bzw. inwiefern sich die neue Mindestbesteuerung global durchsetzt. Wenn die Mindestbesteuerung nur in vergleichsweise wenigen Ländern umgesetzt wird, dann wäre die Ergiebigkeit einer Einführung von IIR und/oder UTPR vergleichsweise höher. Gleichzeitig wäre aber auch der Verlust an Standortattraktivität grösser. Bei einer grundsätzlich flächendeckenden Einführung der Mindestbesteuerung (insb. QDMTT) kämen die IIR und die UTPR ohnehin nicht zum Zug. Von daher ist es sicher sinnvoll, zunächst die weiteren globalen Entwicklungen zu beobachten, bevor über die Einführung der IIR und UTPR entschieden wird. Dabei sollte insbesondere die Einführung der UTPR gut überlegt sein, da sich dabei die Möglichkeit abzeichnet, dass die für die Schweiz wichtigen USA die Einführung einer UTPR durch andere Länder mit einer Form von amerikanischer Strafsteuer sanktionieren würden. Die Folgen für Unternehmen in der Schweiz sind aktuell nur schwer abzuschätzen.

Stufe Kantone

Nicht nur der Bund hat gehandelt, auch einige Kantone haben bereits Anpassungen ihrer Steuergesetze in Kraft gesetzt oder Projekte zur Verbesserung der Standortattraktivität gestartet. So haben einige Kantone bereits im Vorfeld auf die (absehbare) Einführung der Mindestbesteuerung mit einer Anhebung der (lokalen) Steuerbelastung reagiert.

Hierzu können folgende Beispiele genannt werden:



Der *Kanton Schaffhausen* hat ab dem Jahr 2024 einen progressiven Steuertarif bei der Gewinnsteuer eingeführt. So werden Gewinne zwischen CHF 5 Millionen und CHF 15 Millionen sowie Gewinne, die den Betrag von CHF 15 Millionen übersteigen, jeweils mit einem erhöhten Steuersatz besteuert. Dies führt dazu, dass ab dem Jahr 2024 Gewinne ab rund CHF 15 Millionen einer effektiven Steuerbelastung (inkl. Bund) von 15 Prozent unterliegen. Gewinne unter einem Betrag von CHF 5 Millionen unterliegen weiterhin dem bisherigen Steuersatz (welcher wie geplant per 2025 gesenkt wird).



Ähnlich wie der Kanton Schaffhausen führt auch der *Kanton Waadt* einen progressiven Steuertarif bei der Gewinnsteuer ein. Während die effektive Gewinnsteuerbelastung (inkl. Bund) bislang 14,0 Prozent beträgt, wird sie ab dem Jahr 2025 für denjenigen Teil des Gewinns, welcher einen Betrag von CHF 10 Millionen übersteigt, auf 14,7 Prozent angehoben.



In *Genf* wurde die effektive Gewinnsteuerbelastung (inkl. Bund) von 14 auf 14,7 Prozent erhöht. Im Gegenzug wurde jedoch die sog. «taxe professionnelle» abgeschafft bzw. in die Gewinnsteuer «integriert». Der Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, dass die entsprechenden Steueraufwendungen nun zu den anrechenbaren Steuern (den sog. «covered taxes») zählen, was bei der «taxe professionnelle» nicht der Fall war. Da die effektive Gewinnsteuerbelastung in Genf nach wie vor unter dem Mindeststeuersatz von 15 Prozent liegt, sollte sich dadurch die Ergänzungssteuer reduzieren.



Eine etwas andere Entwicklung kann im *Kanton Zürich* beobachtet werden. Da die effektive Gewinnsteuerbelastung in Zürich über dem Mindeststeuersatz von 15 Prozent liegt, besteht kein Anreiz, die Steuerbelastung zu erhöhen. Im Gegenteil: Der Regierungsrat des Kantons Zürich beabsichtigt eine Reduktion des kantonalen Gewinnsteuersatzes von 7 auf 6 Prozent. Dies steht aber nicht in direktem Zusammenhang mit der Einführung der Mindestbesteuerung, sondern war bereits früher im Rahmen der Unternehmenssteuerreform (STAF) angekündigt worden.

Auf kantonale Massnahmen ausserhalb der Gewinnsteuer (Projekte zur Verbesserung der Standortattraktivität) wird weiter unten eingegangen.

1.1.2 Umsetzung in anderen Ländern



Von den über 130 Staaten, welche dem Zwei-Säulen-Projekt der OECD/G20 zugestimmt haben, haben lediglich rund 30 bereits ab 2024 (gewisse) Mindestbesteuerungsregelungen eingeführt. Dabei handelt es sich primär um EU-Staaten sowie um Staaten wie Korea, Norwegen, UK oder Vietnam. In weiteren Ländern wie Hongkong, Malaysia oder Singapur ist eine Einführung ab 2025 vorgesehen.

Erlassene/genehmigte Rechtsvorschriften

- Belgien (Dez 2023)
- Bulgarien (Dez 2023)
- Dänemark (Dez 2023)
- Deutschland (Dez 2023)
- Estland (Apr 2024)
- EU Richtlinie (Dez 2022)
- Finnland (Dez 2023)
- Frankreich (Dez 2023)
- Griechenland (Apr 2024)
- Irland (Dez 2023)
- Italien (Dec 2023)
- Japan – IIR (Mrz 2023)
- Korea (Dez 2022)
- Kroatien (Dez 2023)
- Liechtenstein (Dez 2023)
- Luxembourg (Dez 2023)
- Malaysia (Dez 2023)
- Malta (Feb 2024)
- Neuseeland (Mrz 2024)
- Niederlande (Dez 2023)
- Norwegen (Jan 2024)
- Österreich (Dez 2023)
- Rumänien (Dez 2023)
- Schweden (Dez 2023)
- Schweiz – DMTT (Dez 2023)
- Slovenia (Dez 2023)
- Slowakei (Dez 2023)
- Tschechische Republik (Dez 2023)
- Ungarn (Nov 2023)
- Vereinigtes Königreich (Jun 2023)
- Vietnam (Dez 2023)

Gesetzesentwurf veröffentlicht

- Australien (Mrz 2024)
- Kanada (Aug 2023)
- Katar (Feb 2024)
- Lettland (Dez 2023)
- Litauen (Okt 2023)
- Spanien (Dez 2023)
- Südafrika (Feb 2024)
- Thailand (Mrz 2024)
- Zypern (Okt 2023)

DMTT (2024)

- Australien
- Barbados
- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Gibraltar
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kanada
- Katar (?)
- Kroatien
- Liechtenstein
- Luxembourg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Südafrika
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Vietnam

DMTT (2025)

- Guernsey
- Hong Kong (SAR), China
- Isle of Man
- Jersey
- Litauen
- Malaysia
- Singapur
- Thailand
- Zypern

Absicht, DMTT einzuführen (Zeitpunkt ungewiss)

- Bahamas
- EU (optional)
- Indonesien
- Jamaica
- Japan
- Mauritius
- Ukraine
- VAE

IIR (2024)

- Australien
- EU*
- Japan
- Kanada
- Korea
- Liechtenstein
- Norwegen
- Südafrika
- Vereinigtes Königreich
- Vietnam

IIR (2025)

- Guernsey
- Hong Kong (SAR), China
- Isle of Man
- Jersey
- Malaysia
- Neuseeland**
- Singapur
- Thailand

UTPR (2025)

- Australien
- EU*
- Hong Kong (SAR), China
- Kanada
- Korea
- Liechtenstein (?)
- Neuseeland
- Norwegen (?)
- Thailand
- Vereinigtes Königreich

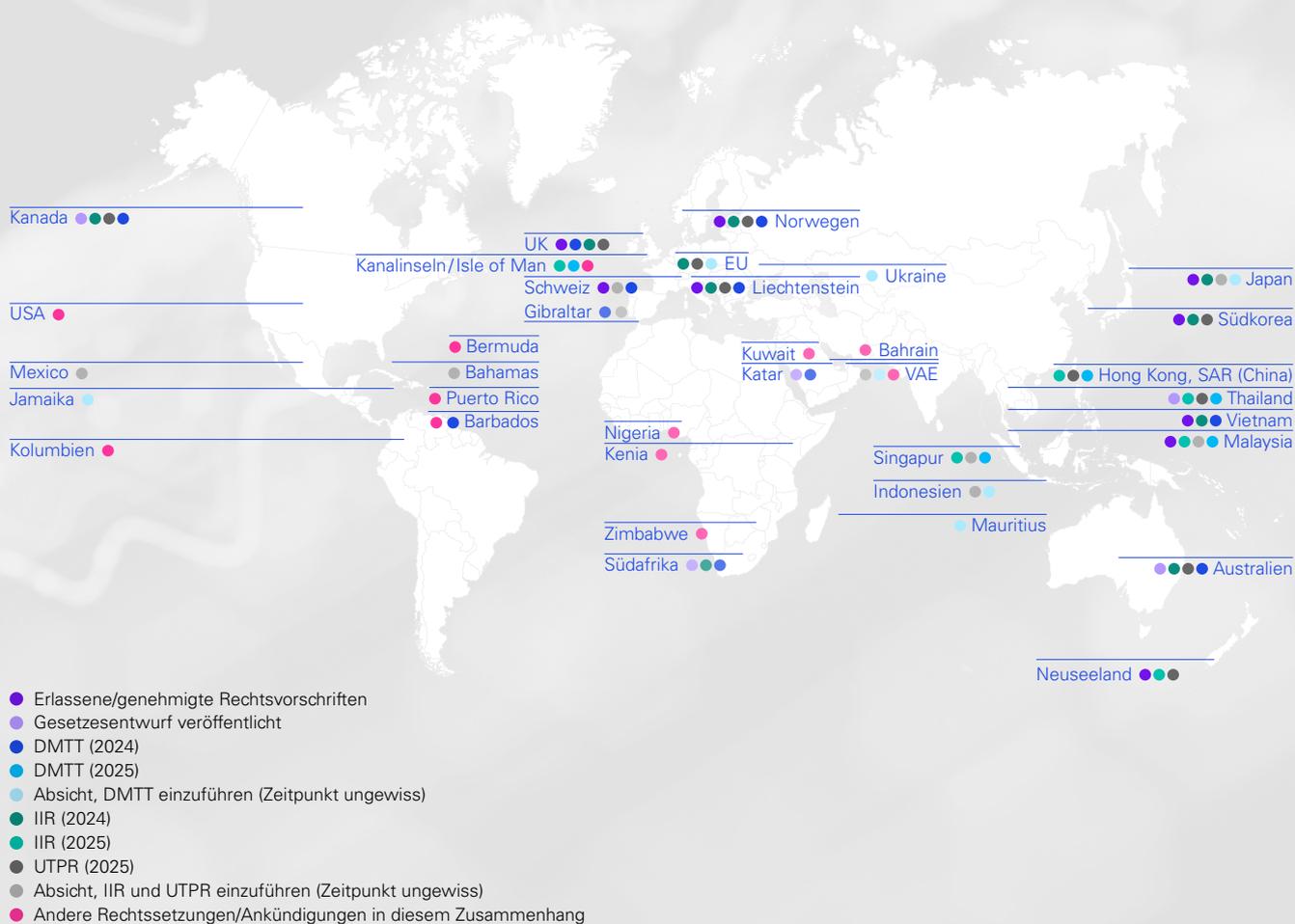
Absicht, IIR und UTPR einzuführen (Zeitpunkt ungewiss)

- Estland (Aufschub/2030)
- Gibraltar
- Indonesien
- Japan (UTPR)
- Latvia (Aufschub/2030)
- Lithuania (Aufschub)
- Malaysia (UTPR)
- Malta (Aufschub/2030)
- Mexiko
- Schweiz
- Singapur (UTPR)
- Slowakei (Aufschub)
- VAE

* Option, Einführung bis 31. Dezember 2029 zu verschieben im Falle von max. 12 UPE

** Lokale IIR ab 2026

Säule 2 – Globale Übersicht



In einigen relevanten Ländern wie Brasilien, China, Indien oder den USA ist es weiterhin unklar, ob und ab wann (gewisse) Mindestbesteuerungsregelungen eingeführt werden. Ob sich diese globale Mindestbesteuerung auch längerfristig durchsetzt, hängt insbesondere auch davon ab, ob solche relevanten Länder in absehbarer Zeit bei diesem Projekt mitmachen. Bis dann ist es möglich, dass multinationale Unternehmen nicht von der Mindestbesteuerung erfasst werden – solange sich ihre Präsenz auf diese Länder beschränkt bzw. keine UTPR Anwendung findet.

1.2 Neuer Subventionswettbewerb

Faktischer Steuerwettbewerb durch die Hintertür?

Die globale Mindestbesteuerung schränkt die Möglichkeiten, attraktive Steuersätze anzubieten, ein. Länder bzw. Standorte könnten und werden entsprechend versuchen, diese Attraktivitätseinbussen zu kompensieren, etwa durch die Senkung von anderen Steuern (z. B. der Einkommenssteuer sowie Abgaben, die keine anrechenbaren Steuern («covered taxes») darstellen) oder – wie nachstehend noch genauer ausgeführt wird – durch den Ausbau von Steuergutschriften und Subventionen. Massnahmen, die unter den OECD-Regeln als (zusätzliches) Einkommen behandelt werden (z. B. Subventionen), sind als «nicht schädlich» zu beurteilen, da sie nicht zu einer Minderung der anrechenbaren Steuern führen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die in den OECD-Musterregeln ausgeführten anerkannten auszahlbaren Steuergutschriften bzw. Qualified Refundable Tax Credits (QRTC) zu nennen, welche wie Subventionen behandelt werden. Entsprechend nehmen die Häufigkeit und die Bedeutung von Subventionen sowie gleichgestellten Steuergutschriften zu. Staaten, die solche standortfördernden Massnahmen einführen oder ausbauen möchten, haben prinzipiell folgende Anforderungen zu beachten:

- Vereinbarkeit mit den OECD-Regelungen (allgemein zugänglich und gewinnunabhängig)
- Vereinbarkeit mit den (EU-)Beihilfe-Regelungen, Freihandelsabkommen, WTO-Verträgen etc. (inkl. Nicht-Selektivität)
- Massnahmen müssen innenpolitisch umsetzbar sein (dabei sind auch die finanziellen Auswirkungen zu beachten)
- Massnahmen sollen möglichst den betroffenen Unternehmen zugutekommen (Wirksamkeit)

Dass Subventionen und ähnlichen Massnahmen eine erhöhte Bedeutung beigemessen wird, zeigt sich etwa am Beispiel der EU, die – wenn auch nicht direkt im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung – Regularien diesbezüglich erlassen hat. Dabei ist insbesondere auf die im Jahr 2023 in Kraft getretene Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten (Foreign Subsidies Regulation, FSR) hinzuweisen.

Foreign Subsidies Regulation (FSR)

Die Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten (Foreign Subsidies Regulation, FSR) ist eine neue EU-Regelung betreffend drittstaatliche finanzielle Zuwendungen, die in der EU tätigen Unternehmen durch Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) gewährt werden. Die FSR erlaubt es der EU-Kommission, finanzielle Zuwendungen von Nicht-EU-Ländern an in der EU tätige Unternehmen zu prüfen. Findet die Kommission heraus, dass solche finanziellen Zuwendungen zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, kann sie Massnahmen auferlegen, um die Wettbewerbsverzerrung zu beheben.

Schweizer Unternehmen, die Akquisitionen oder Zusammenschlüsse in der EU planen oder an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen möchten, haben eine Meldepflicht gegenüber der Kommission betreffend Zuwendungen, die sie in der Vergangenheit erhalten haben, falls dabei gewisse Schwellenwerte überschritten wurden.

Insbesondere bei steuerlichen Anreizen dürfte diese Meldepflicht zu signifikanten Herausforderungen führen. Steuerliche Massnahmen haben bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Regelungen zu staatlichen Beihilfen zu besonderen Herausforderungen geführt. Prinzipiell könnten viele dieser steuerlichen Massnahmen als finanzielle Zuwendungen angesehen werden. Als Beispiel für einen solchen steuerlichen Anreiz, der prinzipiell als finanzielle Zuwendung angesehen werden könnte, kann eine Steuergutschrift für Forschung & Entwicklung oder eine äquivalente Massnahme genannt werden.



1.2.1 Entwicklungen in der Schweiz

Die fiskalische Standortattraktivität liegt primär in den Händen der Kantone. Zwar gibt der Bund mit fast 60 Prozent die Mehrheit seiner Gesamtausgaben für Subventionen aus, doch geht es dabei zu über 90 Prozent um soziale Wohlfahrt, Bildung und Forschung, Verkehr, Landwirtschaft und Ernährung sowie um Beziehungen zum Ausland bzw. internationale Zusammenarbeit und weniger um industriestrategische Förderungen. Gemäss dem ersten Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements zu den erwarteten Auswirkungen der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf die einzelnen Kantone und den von den Kantonen geplanten Massnahmen vom 2. August 2023 evaluieren etwas mehr als die Hälfte der Kantone subventionsähnliche Instrumente zur Vergabe an Unternehmen, teilweise in Form von QRTC. Konkrete Massnahmen veröffentlicht haben erst vereinzelte Kantone.

Hierzu können folgende Beispiele genannt werden:



Der *Kanton Graubünden* hat im Januar 2024 einen Entwurf in die Vernehmlassung geschickt, wonach QRTC an Unternehmen für Massnahmen gewährt werden sollen, die einen bedeutenden Beitrag leisten zur (i) Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton; (ii) Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation; oder (iii) Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit. Sodann soll die Regierung abschliessend (und auch ausschliesslich) für die Gewährung von QRTC zuständig sein (nach Anhörung der steuerlich berechtigten Gemeinden).



Der *Kanton Zug* hat angekündigt, dass (nebst sozialpolitischen Massnahmen sowie Direktinvestitionen in Bildung, Infrastruktur und Innovation) eine direkte Unterstützung für Unternehmen durch ein Förderbeitragssystem mit umfassenden Delegationskompetenzen an den Regierungsrat erfolgen soll.

Es liegt auf der Hand, dass insbesondere Kantone mit einer (effektiven) Steuerbelastung von unter 15 Prozent konkrete Projekte zur Einführung von QRTC oder analogen Förderbeiträgen durchführen. Demgegenüber besteht bei Kantonen mit einer höheren Steuerbelastung (z. B. Bern oder Zürich) ein geringerer diesbezüglicher Handlungsbedarf.



1.2.2 Entwicklungen in anderen Ländern

Ein Blick über die Grenze zeigt, dass in einigen Ländern bereits seit geraumer Zeit Steuergutschriften bzw. Subventionen zur Steigerung der Standortattraktivität gewährt werden. So gewährt z. B. Frankreich Steuergutschriften für Forschung & Entwicklung, welche der OECD-Definition von QRTC sehr nahekommen. Ebenfalls kennt UK eine Steuergutschrift für Forschung & Entwicklung. Irland hat kürzlich die Ausgestaltung seiner Steuergutschrift für Forschung & Entwicklung angepasst, damit die QRTC-Definition der OECD erfüllt werden kann.

Nebst solchen Steuergutschriften zeigen auch Subventionen immer mehr Wirkung, insbesondere solche, die in den USA unter dem Inflation Reduction Act (IRA) gewährt werden. Diese scheinen zumindest in gewissen Bereichen attraktiver zu sein als diejenigen unter den EU-Regelungen, insbesondere der EU Green Deal, welcher komplizierte Verfahren voraussetzt. Dies zeigen unter anderem die angekündigten Verlagerungen von Produktionsstätten in die USA.

Die Entwicklungen zeigen auf, dass der (mit der globalen Mindestbesteuerung) eingeschränkte Steuerwettbewerb durch den Ausbau von anderen Instrumenten wie Subventionen und QRTC in verschiedenen Ländern (teilweise) ersetzt wird. Nebst grossen Ländern wie z. B. den USA, welche mittels grossflächigen Subventionen Wirtschaftspolitik betreiben können, sind insbesondere kleine Länder darauf angewiesen, mit Instrumenten wie QRTC oder MTTC (Marketable Transferable Tax Credits) weiterhin eine gewisse Steuerplanung betreiben zu können, da sie sonst als Investitionsstandort nicht mehr ausreichend attraktiv sind.

1.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Säule 2 betreffend eine globale Mindestbesteuerung wurde bislang lediglich (aber immerhin) in rund 30 Ländern per 2024 umgesetzt. Es ist zwar prinzipiell nicht ausgeschlossen, dass die globale Mindestbesteuerung allenfalls doch noch scheitern könnte, da wichtige Staaten wie die USA, Brasilien, China oder Indien bislang nicht mitmachen, aber darauf kann nicht gesetzt werden, und die Schweiz hat sich auf die neue Situation einzustellen.

Die Einführung der globalen Mindestbesteuerung führt zu einer Limitierung der Möglichkeiten, sich als attraktiven «Tiefsteuerstandort» zu positionieren. Entsprechend zeichnet sich sowohl international als auch innerhalb der Schweiz ein Trend zum Ausbau von Subventionen bzw. QRTC («Subventionswettbewerb») ab. Es besteht daher die Gefahr, dass trotz Mindestbesteuerung eine Art Steuerwettbewerb durch die Hintertür eingeführt wird. Die Schweiz muss hier wohl oder übel grundsätzlich mitmachen. Dabei sind jedoch die eher beschränkten Möglichkeiten zu beachten. Subventionen führen zu unmittelbaren Kostenfolgen und Zielungenauigkeit. Hier kann die Schweiz nicht wie grosse Staaten Industriepolitik betreiben. Vielmehr sollte sie sich darauf fokussieren, einen gezielten Einsatz von QRTC-Instrumenten (im Rahmen der Leitplanken) zugunsten von Unternehmen mit internationalen Wertschöpfungsketten für eine breite Palette von wertschöpfungsrelevanten Aktivitäten (Forschung und Innovation, Dekarbonisierung, Ausbildung, Produktion etc.) vorzunehmen und dadurch eine «internationalisierte» Wirtschaft zu fördern. Sie sollte dabei (auch im Sinne der Ergiebigkeit des Fiskalsystems) vermehrt auf eigene Stärken (z. B. eine schlanke Bürokratie) setzen und durch Wirtschaftswachstum Einnahmen generieren.

02

Unternehmens- besteuerung

Die durchschnittlichen Gewinnsteuersätze in der Schweiz haben sich verglichen zum Vorjahr im schweizerischen Durchschnitt nicht mehr reduziert. Mit einem Kantonssteuersatz von 11,85 Prozent bietet Zug im kantonalen Vergleich weiterhin die attraktivsten Gewinnsteuern an. Unveränderte Spitzenreiter sind nach wie vor die Kantone Bern, gefolgt von Zürich und Tessin. Für das Jahr 2024 hatte Aargau die grösste Senkung von 1.19 Prozentpunkten und Schaffhausen erhöhte – für entsprechend höhere Gewinne – um bis zu 1.25 Prozentpunkte.

Im europäischen Vergleich sind die Zentralschweizer Kantone unverändert wettbewerbsfähig und liegen noch vor den Tiefsteuer-Ländern wie Irland und Zypern. Verschiedene nord-, west- und südeuropäische Staaten sind auch im Jahr 2024 wieder Spitzenreiter im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Grössere Veränderungen sind in den europäischen Ländern nicht wahrzunehmen. Österreich hat den Satz um einen Prozentpunkt gesenkt.

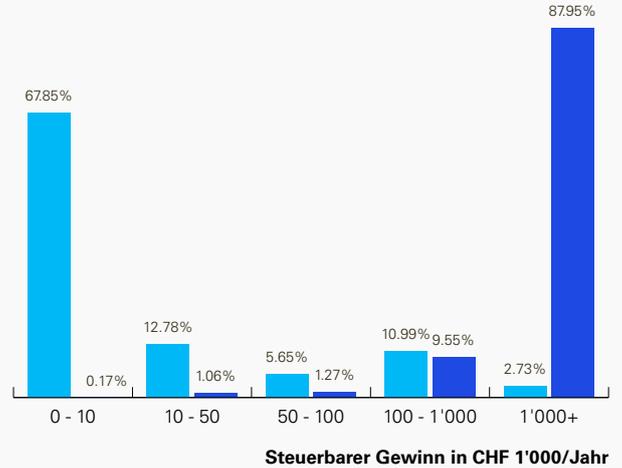
Im globalen Vergleich sind die traditionellen Offshore-Domizile in Bezug auf die Attraktivität von Steuersätzen nach wie vor führend. Der globale Vergleich der Gewinnsteuersätze für juristische Personen gegenüber Vorjahr zeigt kaum Veränderungen. Ab dem Jahr 2024 ist aber betreffend Attraktivität von Steuersätzen zusätzlich die globale Mindestbesteuerung zu beachten.

Gewinnsteuer

Beitrag an Steuerertrag

Während rund zwei Drittel der juristischen Personen fast keine direkte Bundessteuer bezahlen, tragen 2.73% der juristischen Personen 87.95% der direkten Bundessteuerbelastung. Damit wird die Steuerbelastung von einer ähnlich hohen Anzahl von Unternehmen getragen wie im Vorjahr (2.83%, die 90.22% trugen).

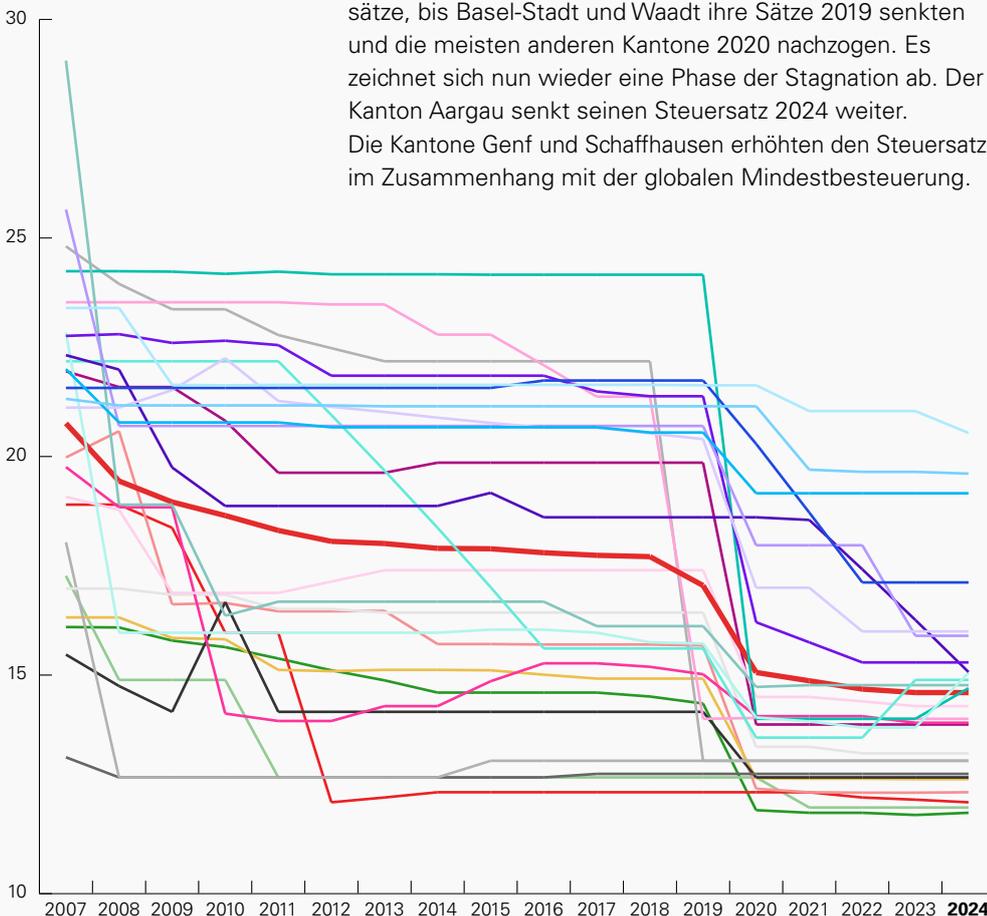
■ Pflichtige
■ Beitrag an direkte Bundessteuer



Gewinnsteuersätze in den Kantonen

Trend 2007 bis 2024

Nach einigen Senkungen in der (früheren) Vergangenheit erfolgte eine gewisse Stagnation der Unternehmenssteuersätze, bis Basel-Stadt und Waadt ihre Sätze 2019 senkten und die meisten anderen Kantone 2020 nachzogen. Es zeichnet sich nun wieder eine Phase der Stagnation ab. Der Kanton Aargau senkt seinen Steuersatz 2024 weiter. Die Kantone Genf und Schaffhausen erhöhten den Steuersatz im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung.



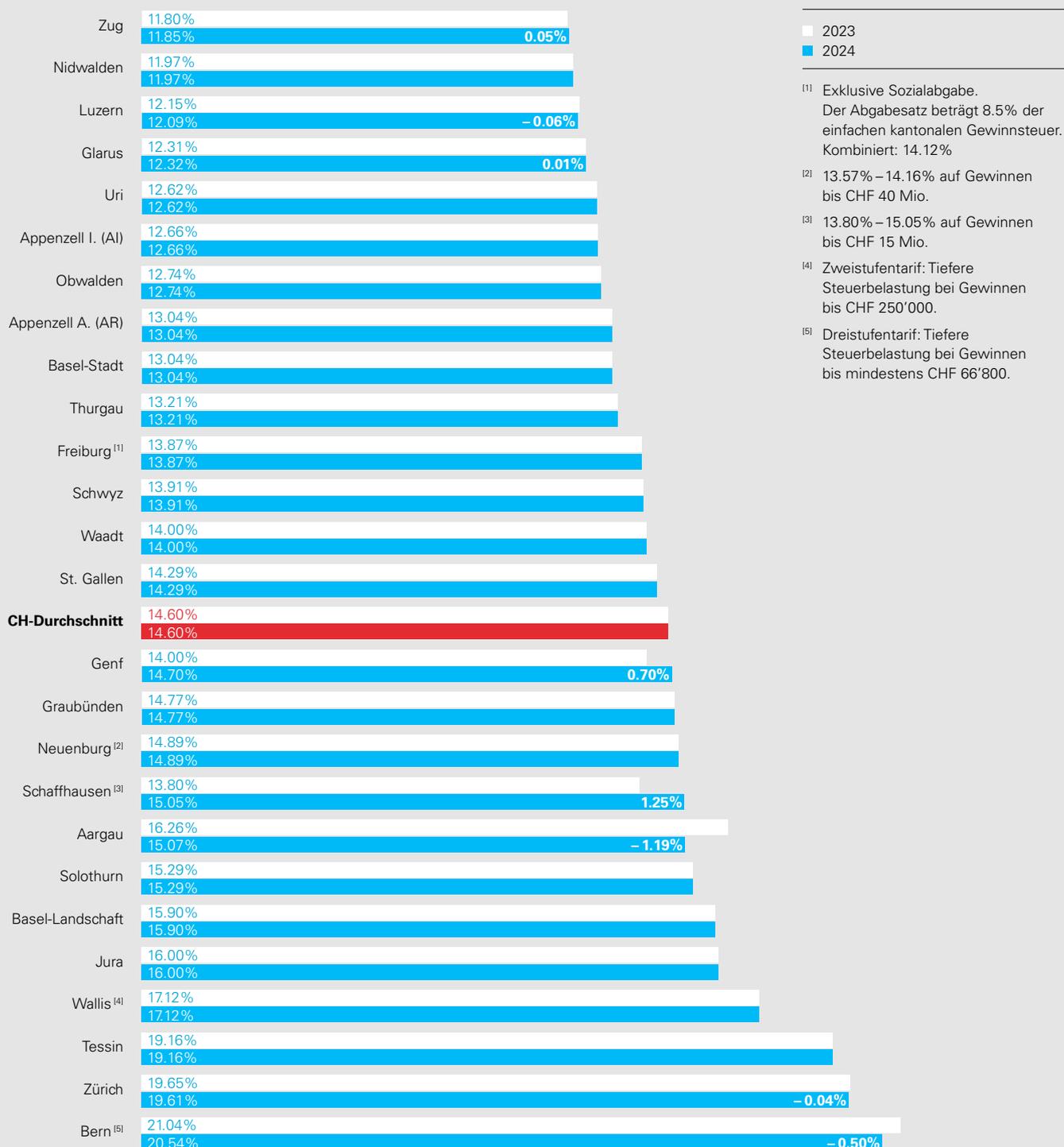
Bern	20.54%
Zürich	19.61%
Tessin	19.16%
Wallis	17.12%
Jura	16.00%
Basel-Landschaft	15.90%
Solothurn	15.29%
Aargau	15.07%
Schaffhausen	15.05%
Neuenburg	14.89%
Graubünden	14.77%
Genf	14.70%
CH-Durchschnitt	14.60%
St. Gallen	14.29%
Waadt	14.00%
Schwyz	13.91%
Freiburg	13.87%
Thurgau	13.21%
Appenzell A.(AR)	13.04%
Basel-Stadt	13.04%
Obwalden	12.74%
Appenzell I.(AI)	12.66%
Uri	12.62%
Glarus	12.32%
Luzern	12.09%
Nidwalden	11.97%
Zug	11.85%

Gewinnsteuersätze in den Kantonen 2023 und 2024

Nachdem in den Vorjahren aufgrund der Unternehmenssteuerreform STAF viele Sätze gesenkt wurden, gab es von 2023 auf 2024 nur noch vereinzelte Steuersatzsenkungen. Die grösste Senkung erfolgte im Kanton Aargau. Genf und Schaffhausen (für Gewinne über CHF 5 Millionen) erhöhten den Steuersatz.

Vereinzelte Senkungen der Gewinnsteuersätze in den Kantonen 2024

Im fünften Jahr nach der Unternehmenssteuerreform (STAF) haben vereinzelte Kantone ihre Gewinnsteuersätze nur noch marginal gesenkt. Dabei handelt es sich insbesondere um Kantone, welche die Senkung ihrer Sätze über mehrere Jahre verteilen. Aus diesen Grund sind Senkungen noch bis zum Jahr 2025 vorprogrammiert.



^[1] Exklusive Sozialabgabe. Der Abgabesatz beträgt 8.5% der einfachen kantonalen Gewinnsteuer. Kombiniert: 14.12%

^[2] 13.57% – 14.16% auf Gewinnen bis CHF 40 Mio.

^[3] 13.80% – 15.05% auf Gewinnen bis CHF 15 Mio.

^[4] Zweistufentarif: Tiefere Steuerbelastung bei Gewinnen bis CHF 250'000.

^[5] Dreistufentarif: Tiefere Steuerbelastung bei Gewinnen bis mindestens CHF 66'800.

Gewinnsteuersätze in den Kantonen

Trend 2008 bis 2024

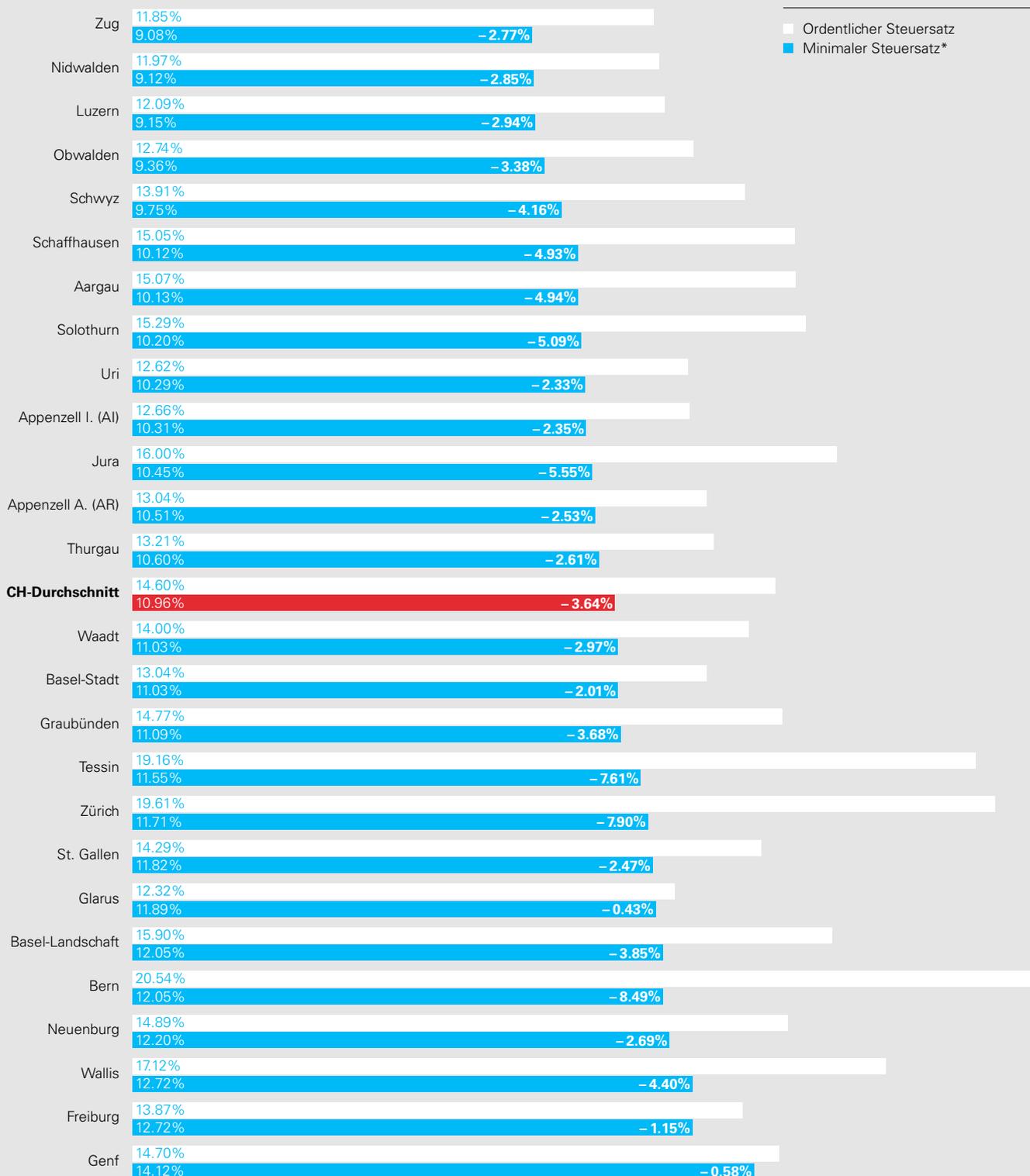
Während der durchschnittliche Steuersatz von 2019 auf 2020 als Folge der Steuerreform STAF noch spürbar reduziert wurde, war die Reduktion von 2022 auf 2023 nur noch marginal und nicht mehr vorhanden von 2023 auf 2024. Auf 2025 ist ein leichter Rückgang möglich, da einige Kantone ihre Steuersätze aufgrund der STAF weiter senken werden. Einzelne Erhöhungen aufgrund der globalen Mindestbesteuerung zeichnen sich aber auch ab und können einen Rückgang allenfalls (über-)kompensieren.



Minimaler Steuersatz

Wenn die minimalen Steuersätze (maximale Entlastung durch die STAF-Instrumente oder Übergangsregelungen) betrachtet werden, dann rücken die Kantone näher zusammen, auch weil

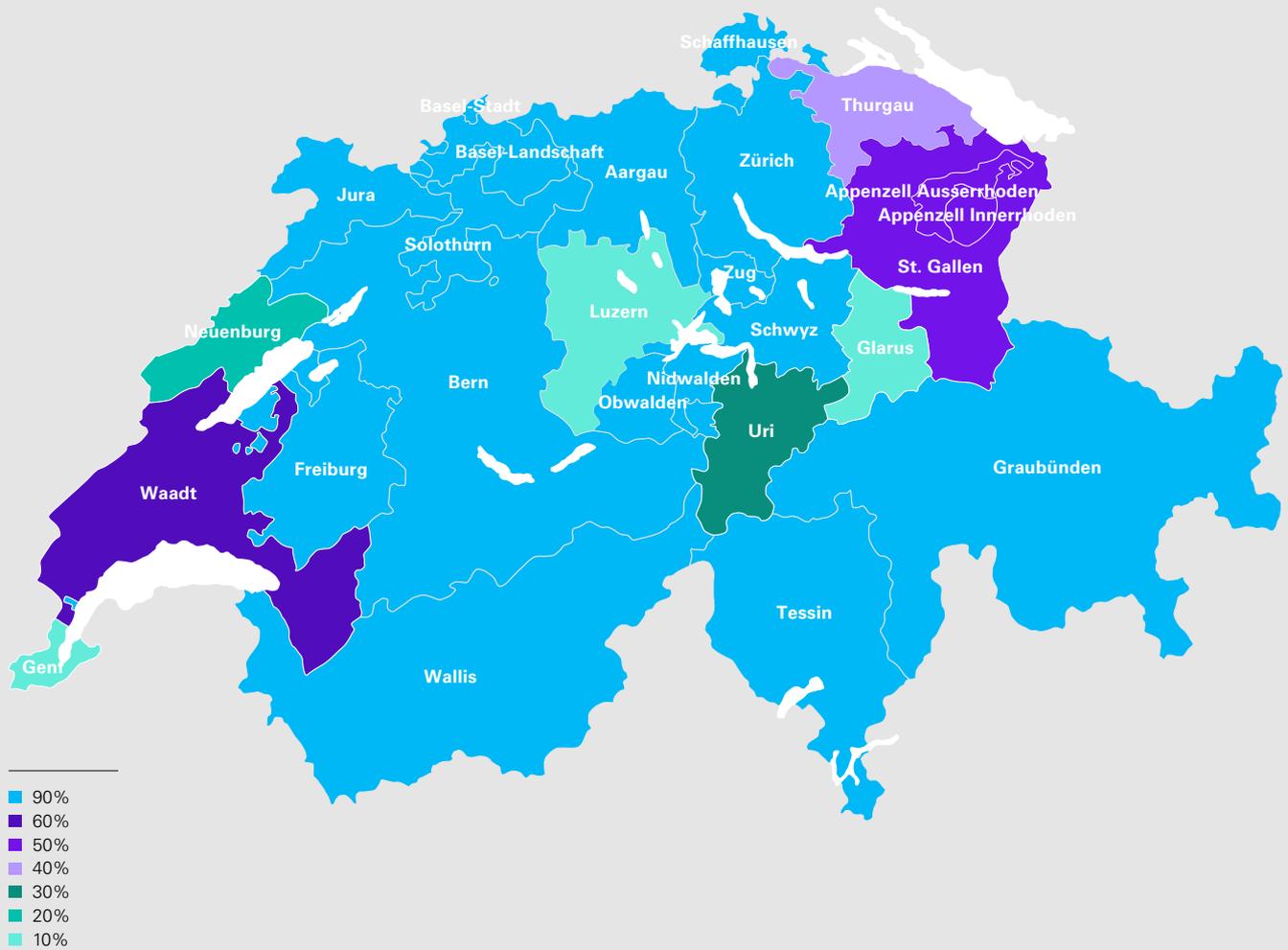
insbesondere Hochsteuerkantone eine umfangreichere Entlastung durch die neuen Instrumente zulassen, während die Tiefsteuerkantone Abzüge oft eher eingeschränkt gewähren.



* bei maximaler Ausschöpfung der Massnahmen unter Beachtung der Entlastungsbegrenzung

Patentboxentlastung

Während die meisten Kantone die maximal mögliche Entlastung von 90% vorsehen, liegen ein paar Kantone deutlich darunter, insbesondere Genf, Glarus, Luzern, Neuenburg und Uri.



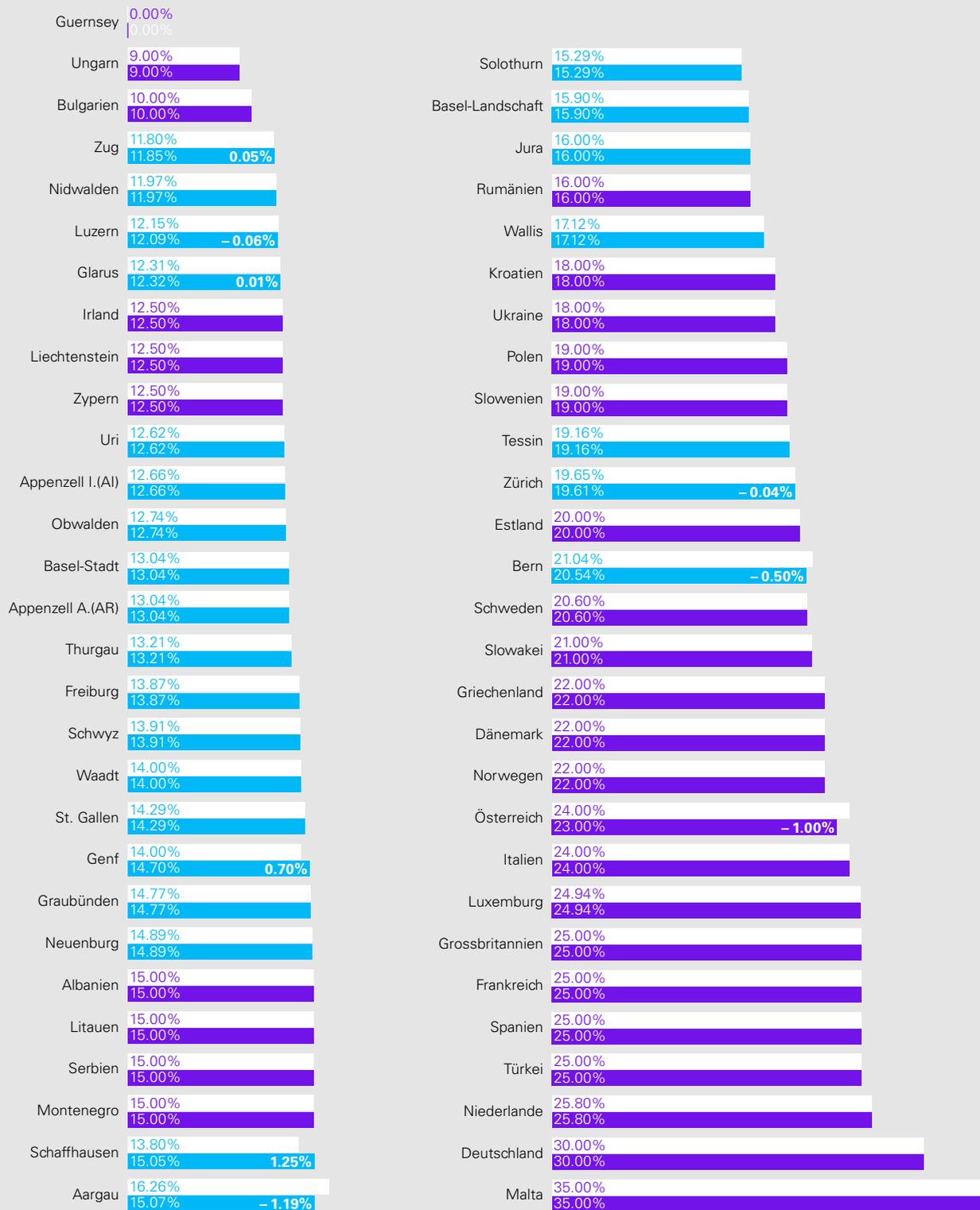
Die Kantone im Vergleich zu den europäischen Ländern

Der Vergleich mit Europa zeigt kaum eine Veränderung bei den tieferen Steuersätzen. Die Kantone der Zentralschweiz nehmen weiterhin eine positive Position ein. Zu ihnen gesellen sich seit 2020 auch Basel-Stadt, Genf und Waadt. Die Kanalinseln und einige (süd-)osteuropäische Staaten sind die einzigen

Standorte, die noch niedrigere ordentliche Gewinnsteuersätze anbieten. Irland ist auch 2024 der wichtigste Konkurrent der Schweiz in Europa.

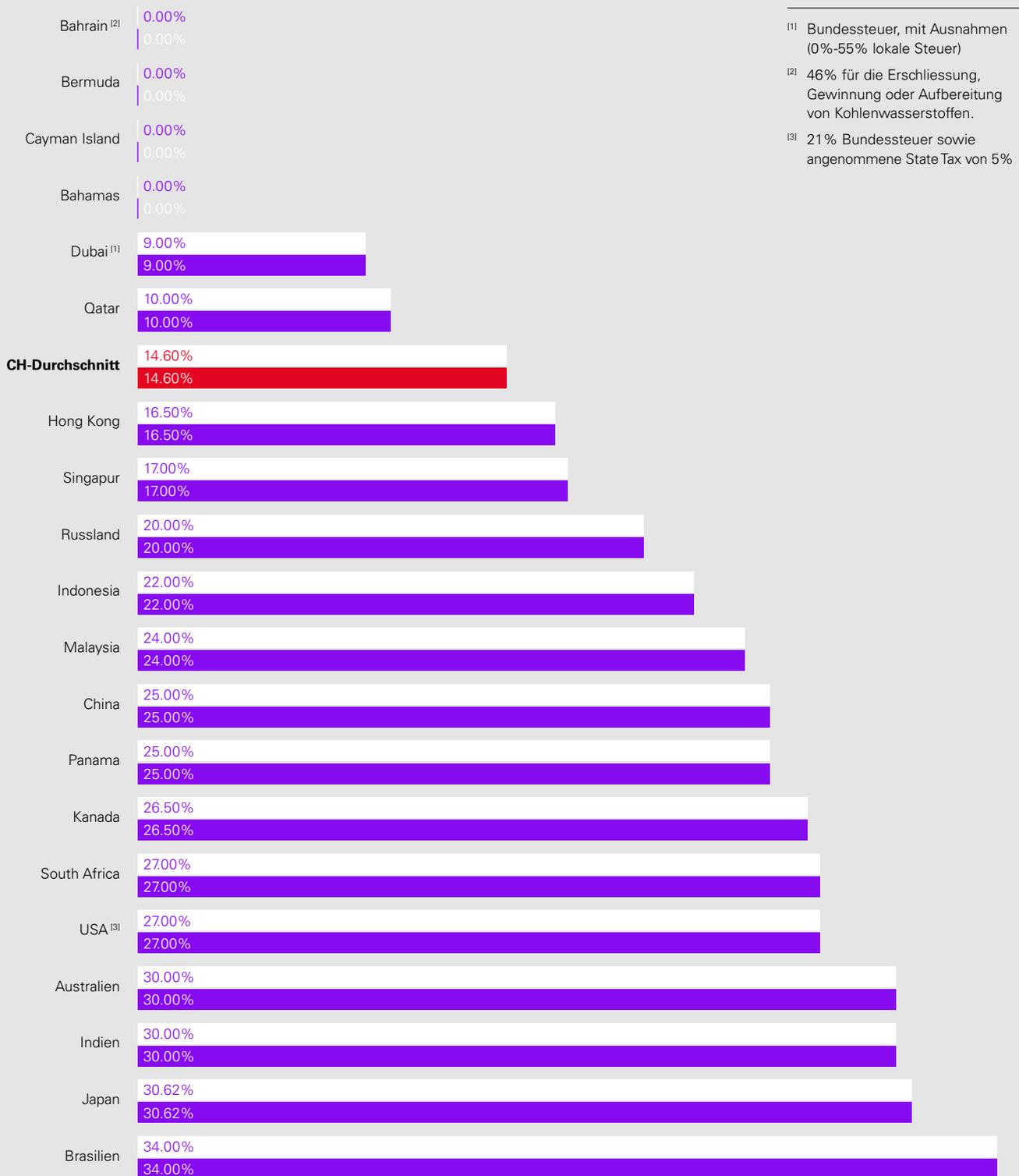
Im Mittelfeld Europas gibt es eher wenig Veränderungen.

Das Schlusslicht in Sachen Attraktivität der ordentlichen Gewinnsteuersätze bilden verschiedene nord-, west- und südeuropäische Staaten.



Aussereuropäischer Vergleich Ausgewählte Länder

Die traditionellen Offshore-Domizile sind in Bezug auf die Steuerattraktivität nach wie vor klar führend. Im ausser-europäischen Vergleich belegt die Schweiz weiterhin einen guten Platz im oberen Drittel (vor Hongkong und Singapur).



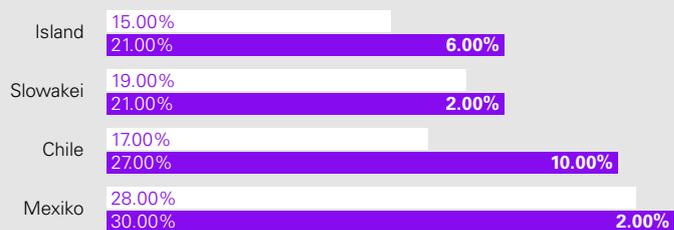
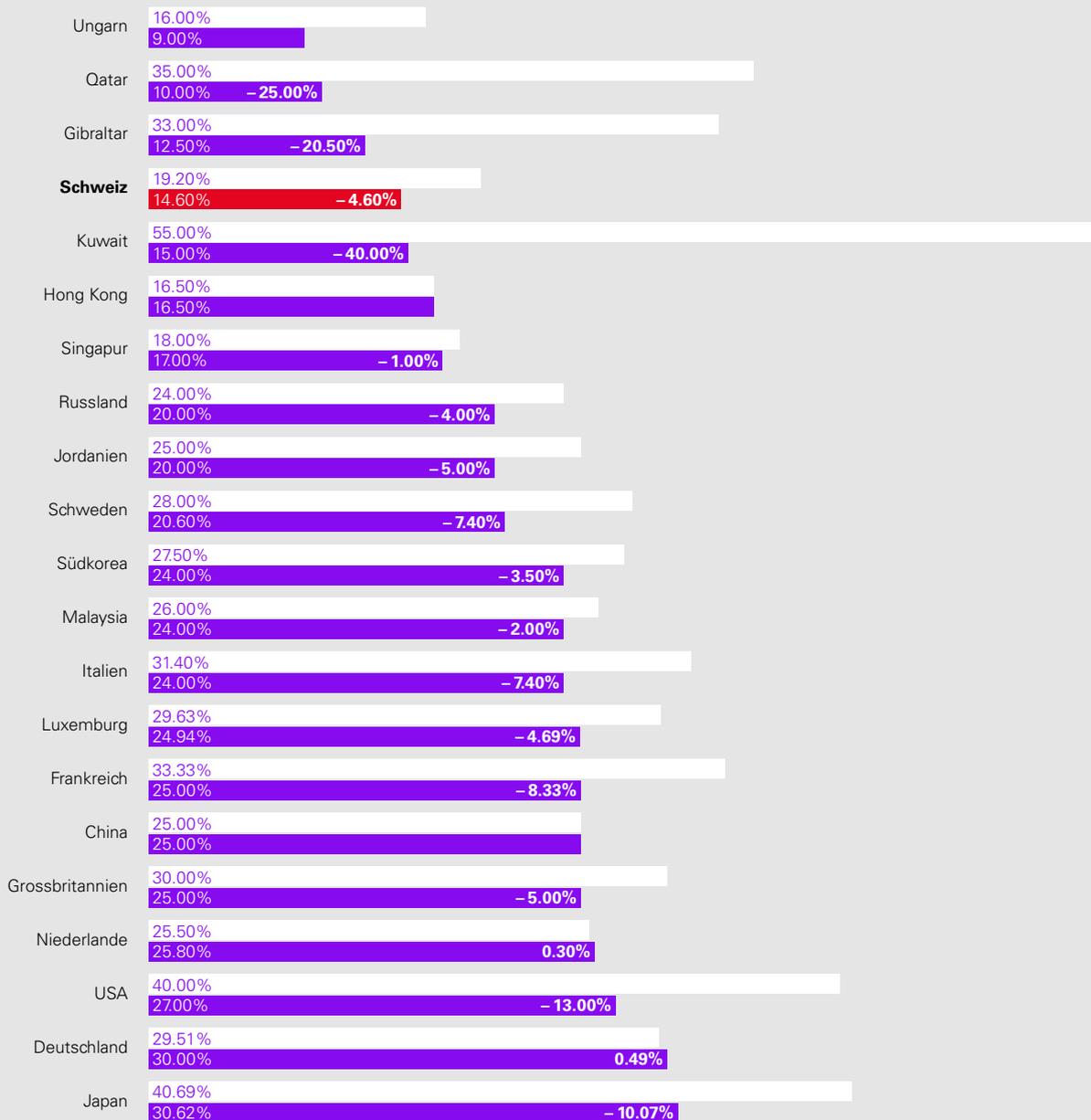
^[1] Bundessteuer, mit Ausnahmen (0%-55% lokale Steuer)

^[2] 46% für die Erschliessung, Gewinnung oder Aufbereitung von Kohlenwasserstoffen.

^[3] 21% Bundessteuer sowie angenommene State Tax von 5%

Trend Länder 2008 – 2024

In den letzten Jahren sind die Gewinnsteuersätze in vielen Ländern stark gesunken. Insbesondere im Nahen Osten, den USA, Gibraltar und Japan fanden umfangreichere Kürzungen von über 10 Prozentpunkten statt.



Nur wenige Länder haben ihre Gewinnsteuersätze seit 2008 tatsächlich erhöht.

03

Besteuerung von Privatpersonen

Die durchschnittlichen Einkommenssteuersätze in der Schweiz verändern sich verglichen zu den Vorjahren um 0.72 Prozent im schweizerischen Durchschnitt. Mit einem Steuersatz von 22.59% bildet Schwyz 2024 die attraktivsten Einkommenssteuern im kantonalen Vergleich. Unveränderte Spitzenreiter sind weiterhin die Westschweizer Kantone – allen voran Genf. Für das Jahr 2024 überrascht der Kanton St. Gallen mit 3.44% tieferen Steuern.

Im europäischen Vergleich sind die Zentralschweizer Kantone unverändert wettbewerbsfähig und können weiterhin mit den Tiefsteuer-Oasen wie Jersey und Isle of Man mithalten. Die Skandinavischen Länder sind auch im Jahr 2024 wieder Spitzenreiter im Vergleich mit anderen europäischen Ländern. Demgegenüber haben viele osteuropäische Länder im letzten Jahrzehnt die Steuersätze durch die Einführung des Einheitssatzes drastisch gesenkt.

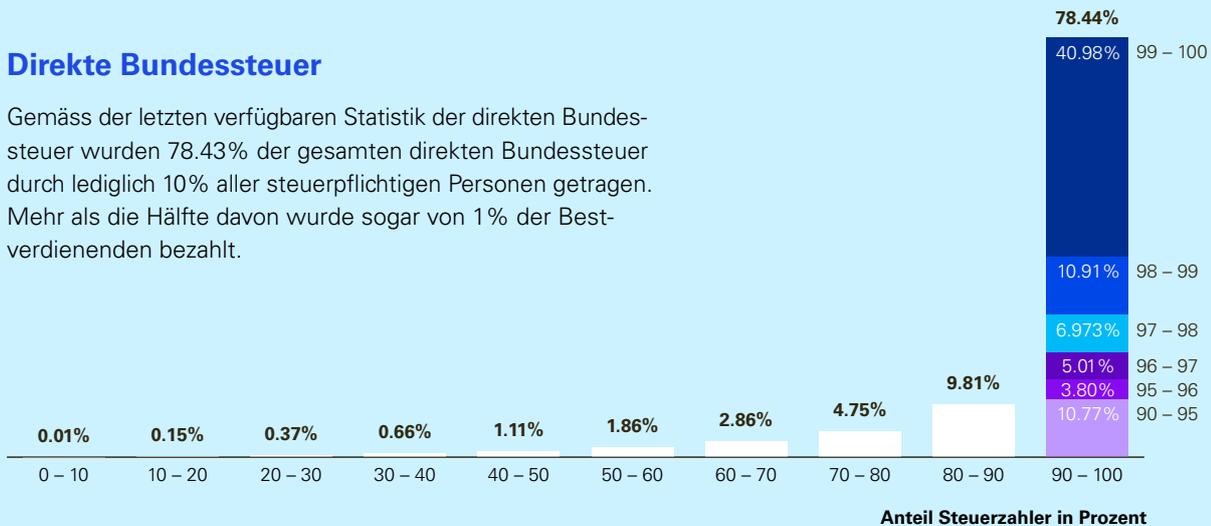
Im globalen Vergleich sind die traditionellen Offshore-Domizile sowie Hongkong und Singapur nach wie vor führend in Bezug auf die Attraktivität von Steuersätzen. Die Einkommenssteuersätze für natürliche Personen in der Schweiz und im Ausland sind im Allgemeinen stabil.

Einkommenssteuersätze in den Kantonen

Der Wirtschaftsstandort Schweiz bleibt für Privatpersonen weiterhin attraktiv. Die Individualsteuersätze verändern sich verglichen zu den Vorjahren minimal und blieben mit einem durchschnittlichen Maximalsteuersatz von rund 33.45% stabil. Die Schweiz kann sich verglichen mit anderen europäischen Ländern sowie im aussereuropäischen Vergleich im Mittelfeld halten.

Direkte Bundessteuer

Gemäss der letzten verfügbaren Statistik der direkten Bundessteuer wurden 78.43% der gesamten direkten Bundessteuer durch lediglich 10% aller steuerpflichtigen Personen getragen. Mehr als die Hälfte davon wurde sogar von 1% der Bestverdienenden bezahlt.

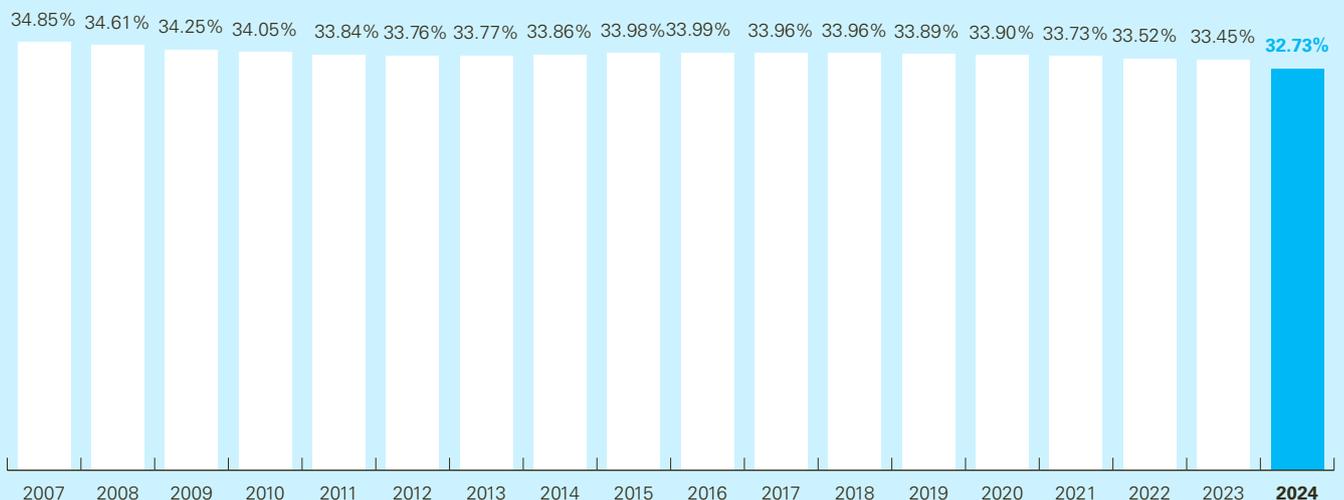


Quelle: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerstatistiken-estv/allgemeine-steuerstatistiken/direkte-bundessteuer.html>

Einkommenssteuersätze in den Kantonen

Entwicklung 2007 bis 2024

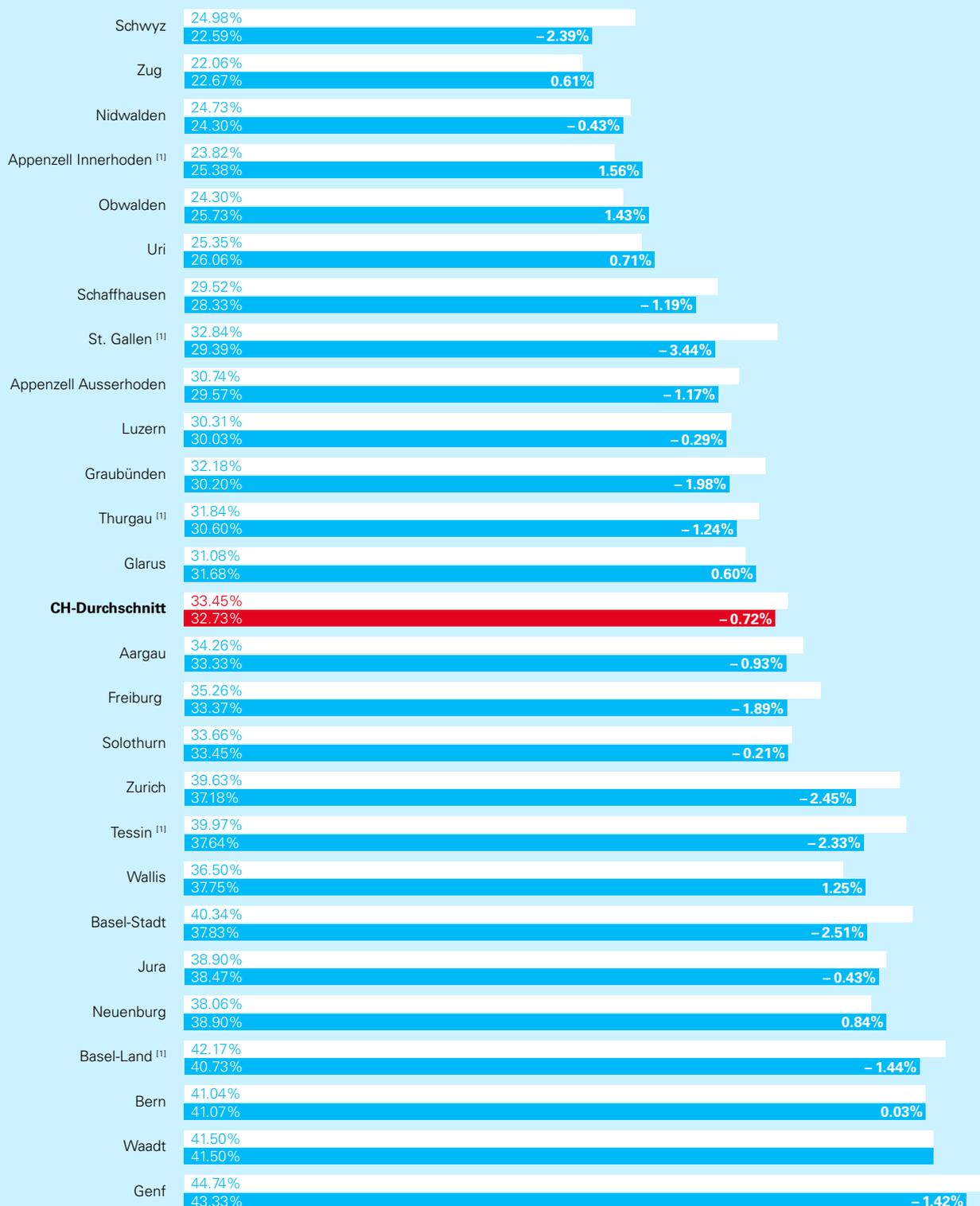
Über die letzten 17 Jahre haben die Kantone die Grenzsteuersätze für natürliche Personen in der Schweiz tendenziell um 2% gesenkt. Im Jahr 2024 scheint dieser Abwärtstrend anzuhalten.



Einkommenssteuersätze in den Kantonen* 2023 und 2024

Die Steuersätze in der Schweiz haben sich für das Jahr 2024 in einigen Kantonen leicht reduziert, in anderen Kantonen sind sie leicht gestiegen. Im Total aller Kantone hat haben sich die Steuersätze jedoch in Summe leicht reduziert.

Unveränderte Spitzenreiter sind weiterhin die Westschweizer Kantone, allen voran Genf. Tiefe Steuersätze kennen vor allem die Kantone Zug, Appenzell Innerrhoden, Obwalden und Schwyz.



■ 2023
■ 2024

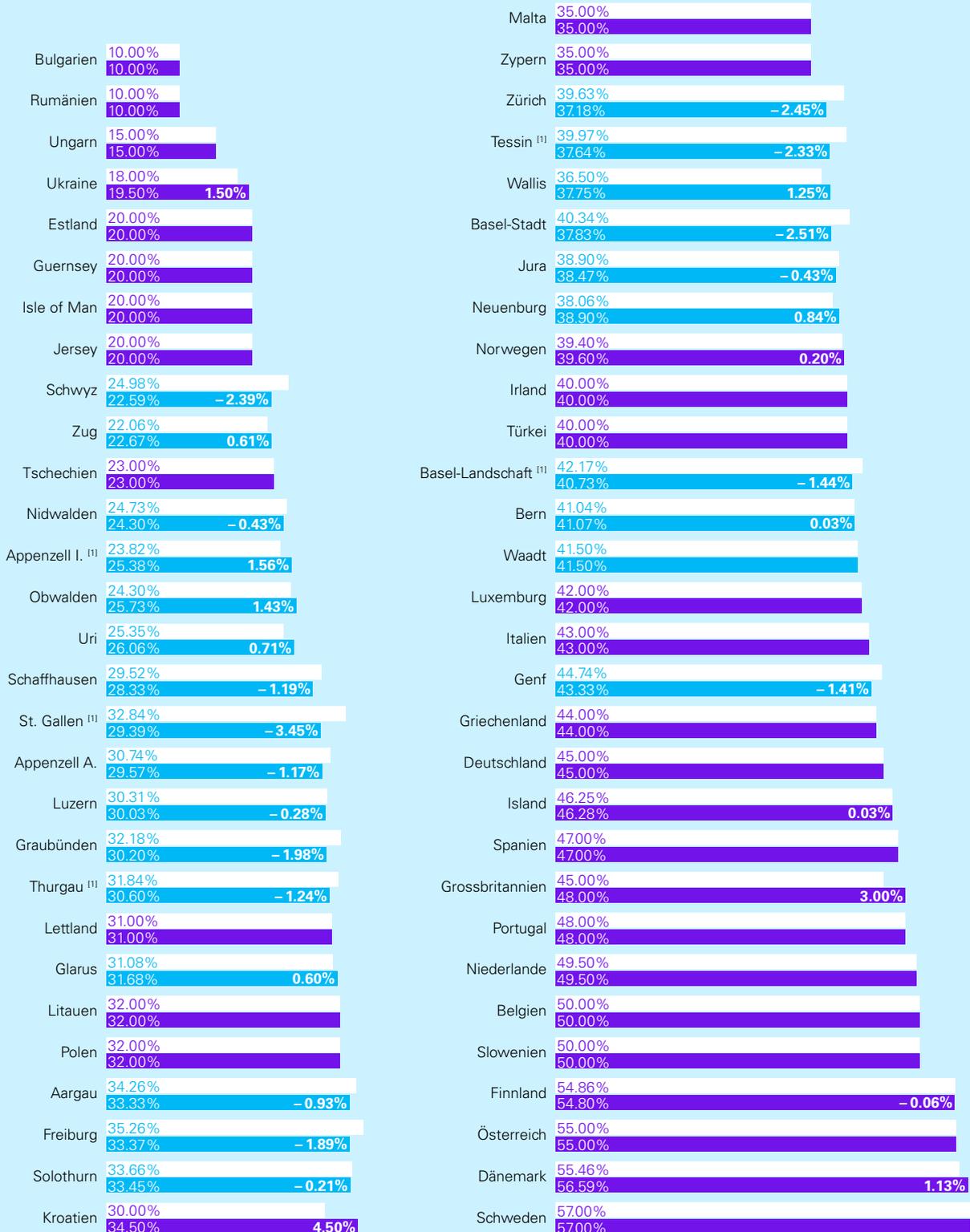
* Ledig, keine Kirchensteuer, Steuersatz Hauptort + 11.5% Bundessteuer

⁽¹⁾ Angegebener Steuerfuss von 2023: Wert von 2024 noch nicht verfügbar zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation

Die Kantone im Vergleich zu den europäischen Ländern

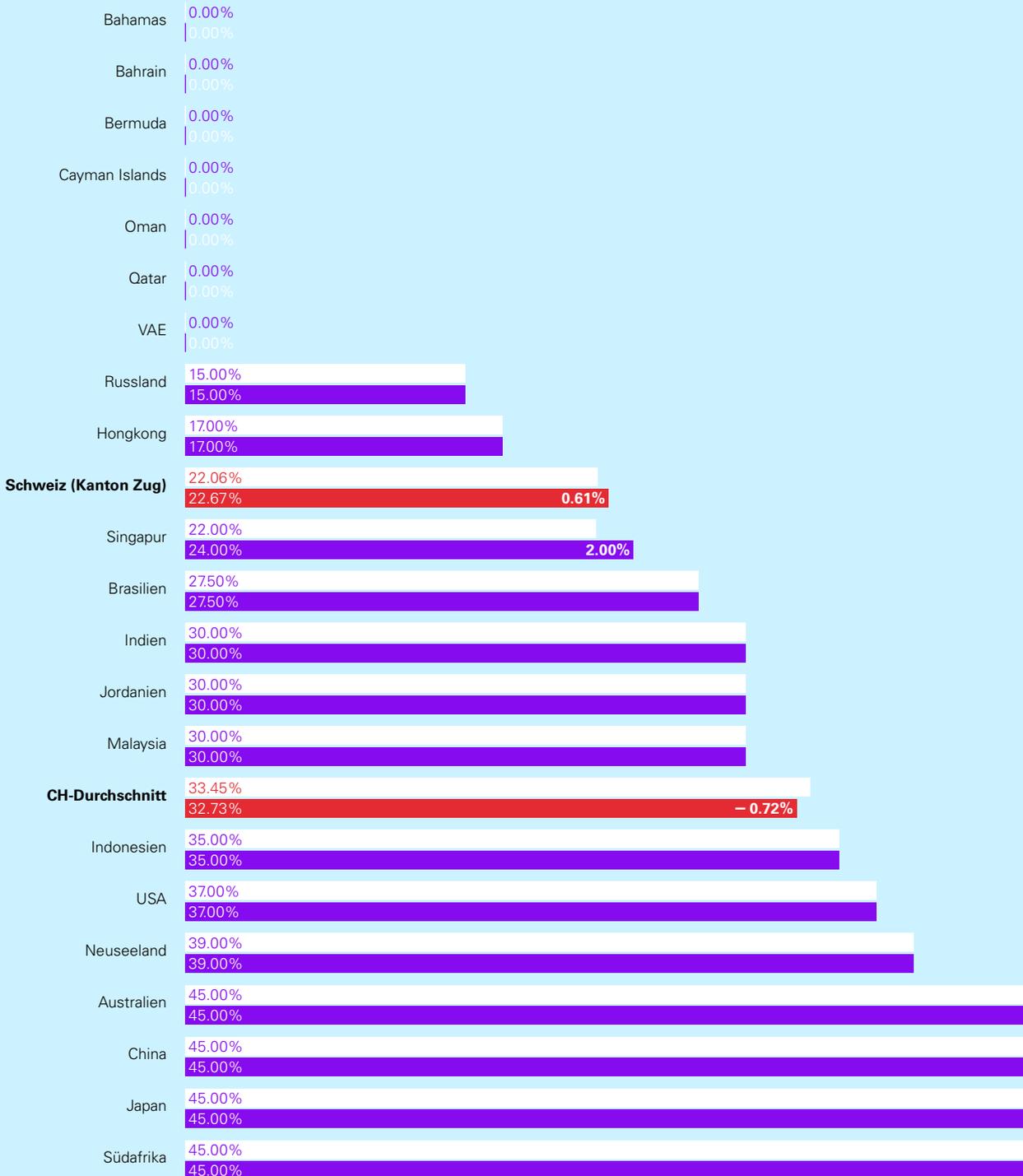
Im europäischen Vergleich sind die Zentralschweizer Kantone durchaus wettbewerbsfähig und können mit den Tiefsteuer-Oasen wie Jersey und Isle of Man mithalten.

Die Skandinavischen Länder sind auch im Jahr 2024 wieder Spitzenreiter im Vergleich mit anderen europäischen Ländern.



Aussereuropäischer Vergleich Ausgewählte Länder

Die traditionellen Offshore-Domizile sind nach wie vor klar führend in Bezug auf die Attraktivität von Steuersätzen. Im aussereuropäischen Vergleich ist die Schweiz im Durchschnitt weiterhin im Mittelfeld. Vergleicht man die Zentralschweizer Tiefsteuerkantone mit den aussereuropäischen Ländern, sind diese vergleichbar mit Singapur.



Trend

Länder 2007 – 2024

Im letzten Jahrzehnt haben viele osteuropäische Länder die Steuersätze durch die Einführung des Einheitssatzes drastisch gesenkt, während die baltischen Staaten sowie einige nord-europäische Staaten die Steuersätze tendenziell erhöht haben.



Glossar



EU Europäische Union
European Union

FSR Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten
Foreign Subsidies Regulation

G20 Eine Gruppe von 19 Ländern und der Europäischen Union, deren Staats- und Regierungschefs, Finanzminister und Bankenchefs regelmässig zusammenkommen, um internationale Wirtschaftsfragen zu diskutieren*
Group of Twenty

IIR Primärerergänzungssteuerregelung
Income Inclusion Rule

OECD Eine internationale Organisation, deren Mitglieder Länder mit hochentwickelten Volkswirtschaften sind und deren Ziel darin besteht, das Wirtschaftswachstum weltweit zu fördern*
Organisation for Economic Co-operation and Development

QDMTT Anerkannte nationale Mindestergänzungssteuer
Qualified Domestic Minimum Top-up Tax

QRTC Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift
Qualified Refundable Tax Credit

USA Vereinigte Staaten von Amerika
United States of America

UTPR Sekundärerergänzungssteuerregelung
Undertaxed Profits Rule

WTO Welthandelsorganisation
World Trade Organization

Wenden Sie sich bitte an:

Stefan Kuhn

Leiter Steuer- und Rechtsberatung
Mitglied der Geschäftsleitung
+41 58 249 54 14
stefankuhn@kpmg.com

Herausgeber

KPMG AG
Badenerstrasse 172
Postfach
8036 Zürich

+41 58 249 31 31
kpmgpublications@kpmg.com

Ihre lokalen Ansprechpartner bei Steuerthemen:

Zürich / Tessin

Gernot Zitter

Partner
+41 58 249 67 30
gzitter@kpmg.com

Zentralschweiz

Markus Vogel

Partner
+41 58 249 49 64
markusvogel@kpmg.com

Konzept & Redaktion

Fabian Maeder, KPMG AG

Design

van Beusekom Gestaltung + Fotografie

Mittelland

Frank Roth

Partner
+41 58 249 58 92
frankroth@kpmg.com

Ostschweiz

Dr. Peter Michael

Partner
+41 58 249 25 54
pmichael@kpmg.com

Lektorat

Syntax Übersetzungen AG

Westschweiz

Vincent Thalmann

Partner
+41 58 249 64 18
vthalmann@kpmg.com

Basel

Rainer Hausmann

Director
+41 58 249 30 72
rhausmann@kpmg.com

Bilder

Daniel Hager
Getty Images
iStock

Die Wiederveröffentlichung von Artikeln ist nur unter Einholung der schriftlichen Genehmigung sowie unter Angabe der Quelle «Clarity on Swiss Taxes» gestattet.

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere **Datenschutzerklärung**, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

Die von den Autorinnen und Autoren zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Meinungen stellen nicht unbedingt die Ansichten und Meinungen des Herausgebers dar.

©2024 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.



👉 **Clarity on Swiss Taxes**
kpmg.ch/swisstaxes

